

24. 1. Unter welchen Voraussetzungen kann nach rechtskräftiger Grenzfeststellung ein Grenzzeichen auch gegen den Willen eines der Grenznachbarn die Eigenschaft eines zur Bezeichnung der Grenze bestimmten Merkmales im Sinne des § 274 Nr. 2 St.G.B.'s erlangen?

2. Genießt das vom Katasterkontrolleur zur Ausführung eines rechtskräftigen Grenzfeststellungsurteils auf einseitigen Antrag eines Beteiligten errichtete Grenzzeichen den Schutz jener Strafvorschrift?
B.G.B. § 919.

III. Straffenat. Urf. v. 13. Februar 1908 g. S. III 828/07.

I. Straftammer bei dem Amtsgericht Iphoe.

Aus den Gründen:

Zwischen dem Angeklagten und seinem Nachbarn haben Grenzstreitigkeiten geschwebt, die zu zwei rechtskräftig gewordenen Urteilen geführt haben. Während das erste einen Teil seines Grundstückes seinem Grenznachbarn zusprach, ist durch das zweite die Grenze zwischen beiden Grundstücken in der Weise festgesetzt, daß unter Bezugnahme auf eine Handzeichnung eine darin eingezeichnete, ihrer Lage nach näher beschriebene Linie als Grenzzug angegeben ist. Der vom Nachbar des Angeklagten angerufene Katasterkontrollleur hat diesem Urteil gemäß die Grenze im Felde ermittelt und durch Grenzsteine bezeichnet, und zwar gegen den ausdrücklichen Widerspruch des Angeklagten, der, weil er einen dieser Grenzsteine demnächst weggenommen hat, wegen Vergehens gegen § 274 Nr. 2 St.G.B.'s bestraft worden ist. Die Anwendung dieser Vorschrift auf den festgestellten Sachverhalt gab zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Der § 274 Nr. 2 St.G.B.'s will, soweit sein Tatbestand hier einschlägt, der tatsächlich bestehenden, zu solcher gültig bestimmten Grenzbezeichnung, nicht dem auf den Vorschriften des bürgerlichen Rechts beruhenden Grenzzuge strafrechtlichen Schutz gewähren. Das Vergehen der Wegnahme eines Grenzsteins ist sonach wie die Urkundenfälschung im engeren Sinne, mit der es in demselben Abschnitt des Strafgesetzbuchs vereinigt ist, ein sogenanntes Formaldelikt, das sich gegen die Beweisraft des Grenzzeichens richtet, ohne die Verletzung einer materiellen Berechtigung vorauszusetzen. Es genügt daher zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes, wenn den Gegenstand der Wegnahme ein Merkmal bildet, das in einer die beteiligten Grenznachbarn bindenden Weise, sei es durch ausdrückliche oder stillschweigende Willensübereinstimmung, sei es durch die Amtshandlung einer hierzu nach öffentlichem Rechte berufenen Behörde die Bestimmung eines Grenzzeichens erhalten hat, mag es die wahre, zivilrechtlich gültige Grenze bezeichnen oder nicht. Andererseits kann ein Grenzzeichen, das nicht in der angegebenen Weise dazu bestimmt worden ist, den Schutz des § 274 Nr. 2 auch dann

nicht genießen, wenn die dadurch bezeichnete Linie als die zivilrechtlich gültige Grenze zu gelten hat (vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 10, Bd. 20 S. 202, Bd. 23 S. 254; Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 49, Bd. 10 S. 46; Goldammer's. Archiv Bd. 42 S. 125).

Werden diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet, so kann das Tatbestandserfordernis des Grenzsteins in dem Sinne, den § 274 Nr. 2 St.G.B.'s mit diesem Worte verbindet, nicht für erfüllt erachtet werden. Ohne Belang sind hierbei die beiden rechtskräftigen Zivilurteile, von denen das zweite nach der Annahme der Strafkammer die Grundlage der Errichtung des Grenzsteins gebildet hat. Diese Urteile schufen Recht unter den Parteien, soweit es sich um die Bestimmung des Grenzzuges handelte, sie rechtfertigten in Verbindung mit der auf Grund des zweiten Urteils erfolgten Vermessung des Katasterkontrolleurs die Folgerung, daß die von ihm errichteten Grenzsteine die zivilrechtlich maßgebende Grenze bezeichneten. Aber es folgt aus der erwähnten Natur des Vergehens, daß dieser Umstand ohne Belang ist für die hier in Betracht kommende, in den Urteilen nicht berührte Frage, ob die Grenzsteine in einer beide Teile bindenden Weise errichtet sind, also die Bestimmung als Grenzzeichen im Sinne des § 274 Nr. 2 erhalten haben. An diesem Erfordernis fehlt es, da der Angeklagte der Errichtung der Grenzsteine widersprochen hatte. Zum Ersatz seiner Zustimmung war weder das eine, noch das andere Urteil geeignet, da durch sie keine Verpflichtung, die Errichtung der Grenzsteine zu dulden, nicht begründet worden ist. Dieser Erfolg hätte nur im Wege des § 919 B.G.B.'s erzielt werden können, der das Mittel bildet, die Errichtung verbindlicher und unter strafrechtlichem Schutze stehender Grenzzeichen gegen den widersprechenden Grenznachbar zu erzwingen. Die Bedeutung der beiden Zivilurteile für den vorliegenden Fall erschöpft sich darin, daß sie die Grundlage schufen, auf der das Verfahren nach § 919 B.G.B.'s sich aufbauen konnte. Denn die Rechtskraft der Urteile machte der Ungewißheit und der Bestrittenheit des Grenzzuges ein Ende; es lag nunmehr eine mit Grenzzeichen nicht versehene unstreitige Grenze vor, es war also der Fall des § 919 gegeben, der die Abmarkung unstreitiger Grenzen regelt. Bei Zustimmung aller Beteiligten kann diese Abmarkung im Wege der frei-

willigen Gerichtsbarkeit in dem durch die Landesgesetze geordneten Verfahren erfolgen (vgl. z. B. §§ 362—371 *AL. I* Tit. 17 *AL. R.*; Art. 89 Nr. 1 *Ausf.-Ges.* zum *B.G.B.*; Art. 31 preuß. *Ges.* über die freim. Gerichtsbarkeit). Die Vorschrift gibt aber dem Grundstücksbesitzer auch die Mittel an die Hand, den Widerspruch des Grenzmanns gegen die Abmarkung zu beseitigen, sie gewährt ihm zu diesem Zwecke die Grenzabmarkungsklage, die übrigens auch, was vorliegend ersichtlich nicht geschehen ist, mit der Grenzscheidungsklage verbunden werden kann. Auf diesem hier nicht eingeschlagenen Wege konnte die fehlende Zustimmung des widersprechenden Angeklagten zur Errichtung gültiger Grenzzeichen ergänzt werden. Solange dieses nicht geschehen war, blieb die ohne seine Zustimmung vorgenommene Errichtung der Grenzzeichen eine einseitige, ihn nicht berührende Maßnahme, mochte auch der dadurch bezeichnete Grenzzug rechtskräftig feststehen.

Wird ein Urteil aus § 919 *B.G.B.*'s durch Errichtung von Grenzzeichen vollstreckt, so stehen sie unter dem Schutze des § 274 Nr. 2 *St.G.B.*'s. Außerhalb dieses Falles fehlt es auch an der Grundlage, auf der die Ermächtigung einer Behörde zur Errichtung von Grenzzeichen mit verbindlicher Kraft angenommen werden könnte. Der Katasterkontrolleur als solcher ist hierzu auch dann nicht berufen, wenn der Grenzzug durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Die Ausführung eines solchen Urteils auf einseitigen Parteiantrag liegt nicht innerhalb des Bereichs seiner Amtstätigkeit. Nach § 17 Nr. 2 der Geschäftsanweisung für die Katasterkontrolleure vom 21. Februar 1896 sind sie unter Umständen ermächtigt und sogar verpflichtet, auch außerhalb der Fortschreibungsvermessung Eigentumsgrenzen im Felde festzustellen oder wiederherzustellen, aber immer nur unter der Bedingung, daß, falls nicht ein Antrag einer öffentlichen Behörde vorliegt, ihre Tätigkeit von allen dabei beteiligten Eigentümern gemeinschaftlich beantragt oder doch das Einverständnis des Fehlenden vorweg glaubhaft nachgewiesen ist. Aus der Befugnis zur Fortführung des Grundsteuerkatasters folgt die Ermächtigung zur Errichtung verbindlicher Grenzzeichen nicht, insbesondere nicht aus §§ 1 Nr. 10 und 18 Nr. 1 der Anweisung vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei den Vermessungen zur Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten, wonach der Katasterkontrolleur im

Grundsteuerbuch zur Berichtigung materieller Irrtümer die Umschreibung von Flächenabschnitten auf einen anderen Eigentümer zu bewirken oder vorzubereiten hat, wiewgleich hiermit Vermessungen an Ort und Stelle in der Regel verbunden sein werden. In dieses Gebiet fällt auch die Mitwirkung des Katasterkontrolleurs bei der auf Antrag des Eigentümers wegen veränderter Grenzfeststellung erfolgenden Berichtigung des Grundbuchs, die auch im vorliegenden Falle nach der Feststellung der Strafkammer den Zweck der Zuziehung des Katasterkontrolleurs gebildet hat. Auch in den Rahmen der hiermit etwa verbundenen Vermessungstätigkeit fällt die Errichtung verbindlicher Grenzzeichen nicht. Vielmehr hat die Ausföhrung der Fortschreibungsvermessung, soweit sie die Setzung von Grenzmalen erfordert, dann zu unterbleiben, wenn einer der beteiligten Grenznachbarn nicht erscheint oder seine Einwilligung versagt (§ 9 Nr. 2 der Anweisung vom 21. Februar 1896 für das Verfahren bei den Vermessungen ic). Die auf einseitigen Antrag eines Beteiligten erfolgte Grenzbezeichnung durch den Katasterkontrolleur, mag sie auch auf Grund eines gerichtlichen Grenzfeststellungsurteils und bei Gelegenheit der Fortschreibungsvermessung geschehen, ist daher nicht geeignet, dem Grenzzeichen die Eigenschaft eines zur Bezeichnung der Grenze bestimmten Merkmals zu verleihen. Auch in einem früheren Urteile des Reichsgerichts (Rechtspr. Bd. 6 S. 49) ist eine Grenzbezeichnung durch den Katasterkontrolleur ohne Zuziehung des einen der Beteiligten als auf einseitiger Willkür beruhend für ungeeignet erachtet, den Tatbestand des § 274 Nr. 2 St.G.B.'s zu erfüllen. Da sonach der objektive Tatbestand einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift nur vermöge eines Rechtsirrtums angenommen werden konnte, der übrigens auch die Annahme des subjektiven Schuldverfordernisses erkennbar beeinflusst hat, mußte die Aufhebung des Urteils erfolgen. . . .